

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1986/6/19 70b597/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1986

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Flick als Vorsitzenden und durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Petrasch und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Wurz, Dr.Warta und Dr.Egermann als Richter in der Pflugschaftssache der am 23.Mai 1967 geborenen minderjährigen Gabriele S***, infolge Revisionsrekurses des ehelichen Vaters Hubert S***, Wien 3., Hainburgerstraße 47/16, gegen den Beschluß des Landesgerichtes für ZRS Wien als Rekursgerichtes vom 5.März 1986, GZ.43 R 51/86-72, womit der Beschluß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 31.Oktober 1985, GZ.9 P 167/82-66, abgeändert wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Rekursgericht in Abänderung eines erstgerichtlichen Beschlusses den Antrag des Hubert S***, ihn von seiner Unterhaltspflicht für Gabriele S*** zu entheben, abgewiesen. Dieser Beschluß wurde Hubert S*** am 26.3.1986 zugestellt.

Rechtliche Beurteilung

Der von Hugo S*** am 29.4.1986 beim Erstgericht zu Protokoll gegebene Revisionsrekurs ist verspätet, weil gemäß § 11 Abs.2 AußStrG im außerstreitigen Verfahren die Rekursfrist 14 Tage beträgt. Der Rechtsmittelwerber bringt für seine verspätete Rekurerhebung auch nur vor, daß der Beschluß des Rekursgerichtes keine Rechtsmittelbelehrung enthalten habe. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung ändert jedoch an der gesetzlich festgesetzten Rekursfrist nichts.

Eine sachliche Behandlung des Revisionsrekurses gemäß § 11 Abs.2 AußStrG kam im vorliegenden Fall nicht in Frage, weil durch den angefochtenen Beschluß Gabriele S*** Rechte erworben hat. Der verspätete Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E08443

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:0070OB00597.86.0619.000

Dokumentnummer

JJT_19860619_OGH0002_0070OB00597_8600000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at